

wechselndem Inhalt und in einer Zeit, wo die Kräfte des Bürgertums durch äußere Kämpfe geschwächt wurden.

Der Charakter dieser Ratsverfassung, die mit geringen Änderungen der letzten Zeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestand, war ein ständisch-aristokratischer. Der Rat bestand aus 4 Bürgermeistern und 24 Ratsberren, die im Regiment abwechselten und die Regierung wie auch die richterliche Gewalt handhabten; er ergänzte sich selbst, darin nur beschränkt durch die Bestimmung, nach der nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Ratsmitglied von der Aufnahme in den Rat ausschloß. Erst im Jahre 1816 wurde der Bürgerschaft eine begrenzte Mitwirkung bei den Ratswahlen zugestanden. Der Rat war freilich nie absoluter Herrscher. Das traditionelle Bewußtsein der althergebrachten Rechte der Gemeinheit, die zwar weder in ihrer Form noch in ihrem Umfang in den Grundgesetzen festgelegt waren, blieb immer lebendig und kam je nach der Zeitlage mehr oder weniger weitreichend und wirksam im Staatsleben zum praktischen Ausdruck. Schon das enge Zusammenleben und die Notwendigkeit, sich bei wichtigen Staatsaktionen und Steueranfragen der Zustimmung der Bürger zu versichern, nötigten den Rat zur Heranziehung der Bürgerkonvente. Freilich war „die auf den Bürgerkonventen versammelte Bürgerschaft“ weder die Bürgergemeinde in ihrer Gesamtheit noch eine von ihr gewählte Vertretung, vielmehr eine ständische Notabelversammlung. Bestimmte Klassen der Altstadtbürger — Gelehrte, Diakone der Kirchen, größere Kaufleute und Handwerker — wurden vermöge ihres Standes oder Besitzes herkömmlich zum Bürgerkonvent eingeladen. Ständiges Organ der Bürgerschaft war das Kollegium der Älteren, der Vorstand der Kaufmannschaft, das zeitweilig eine Art ständischer Nebenregierung neben